

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rögnitz

Hauptsatzung der Gemeinde Rögnitz vom 09.04.2013

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rögnitz vom 05.12.2012 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.01.2013 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Rögnitz führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde Rögnitz führt das kleine Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE RÖGNITZ • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V durch den Hauptausschuss wahrgenommen. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an.

Aufgaben:

1. Der Hauptausschuss berät den Bürgermeister in seinen Aufgaben nach § 39 KV M-V.
2. Der Hauptausschuss bereitet die Gemeindevertretersitzungen nach § 29 der KV M-V vor und berät den Bürgermeister in seinen Entscheidungen.

3. Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
4. Der Hauptausschuss ist befugt, in den Fällen der §§ 33, 34 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern nachfolgend nichts anderes gilt.
In allen anderen Fällen, insbesondere bei
 - einer in Betracht kommenden Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 - Bauvorhaben mit besonderer gemeindlicher Bedeutung
 - Bauvorhaben, die eine beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung berühren,obliegt es weiterhin der Gemeindevertretung, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden.

Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Es wird ein Kulturausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer sachkundigen Einwohnerin oder einen Einwohner. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

§ 5

Bürgermeister und Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. Entgeltlicher Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro pro Monat.
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen
3. Auftragsvergaben nach der VOL bis zu einem Wert von 2.500 Euro und nach der VOB bis zu einem Wert von 5.000 Euro soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 Euro.

§ 6

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn folgende Erheblichkeits- oder Wesentlichkeitsgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages in Höhe von mehr als 1% der Gesamtaufwendungen oder als wesentlich die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um 10% der Gesamtaufwendungen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages in Höhe von mehr als 1% der Gesamtauszahlungen oder als wesentlich die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um 10%.
3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages in Höhe von mehr als 1% der Gesamtaufwendungen. Dies gilt entsprechend für Auszahlungen.
4. Abweichend von Ziffer 1 bis 3 gilt für neue oder zusätzliche zahlungsneutrale Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen) die Grenze von mehr als 10% der Gesamtaufwendungen als wesentlich sowie erheblich.
5. Nach § 48 Absatz 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 20.000 Euro.

(2) Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO-Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen,

3. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr 5.000 Euro abweichen.

(4) Als erheblich im Sinne des § 7 Absatz 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen. Ferner wird nach § 7 Absatz 2 GemHVO-Doppik festgelegt, dass die von der Gemeindevertretung bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden können.

(5) Nach § 9 GemHVO-Doppik:

1. sind nach Absatz 1 Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erheblich, wenn sie 100.000 Euro übersteigen,
2. beträgt nach Absatz 3 die Geringfügigkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 100.000 Euro.

(6) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

(7) Nach § 20 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn:

1. nach Ziffer 2a sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 10.000 Euro verschlechtert,
2. nach Ziffer 2b sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um mindestens 20.000 Euro erhöhen.

(7) Nach § 21 GemHVO-Doppik wird für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen folgendes festgelegt:

Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 7 Entschädigung

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung mithin 300,00 Euro.

(2) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Absatz 1 pro Tag der Vertretung gewährt.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung mithin 30,00 Euro.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Gadebusch unter der Adresse <http://www.gadebusch.de/>.

Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Unter der Bezugsadresse des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz in Gadebusch unter obiger Adresse bereitgehalten.

Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachungen in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird im Internet wie im Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Rögnitz an der Hauptstraße.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Die übrigen Bekanntmachungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist bzw. die auf bundesrechtlicher Grundlage beruhen, erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Rögnitz an der Hauptstraße.

§ 9

Ortsteile / Ortsteilvertretung

(1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Rögnitz, Bentin und Woldhof.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. Januar 2005 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Rögnitz d. 09.04.2013

Lemm
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ausgehängt

am: 13.4.2013

abgenommen:

am: 30.4.2013

